

Statuten KonsumVerein / Associazione Solrosa

1. Namen und Sitz

1. Unter dem Namen „Solrosa“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bern.

2. Zweck

1. Der Verein bezweckt den gemeinsamen und solidarischen Einkauf von Lebensmitteln und Gütern des alltäglichen Gebrauchs bei sozialen Projekten, Kleinproduzent*innen und deren Vereinigungen. Sekundärer Zweck ist die Unterstützung der Produzenten sowie von solidarischen/sozialen Projekten/Organisationen an den Einkaufs- und Verteilorten.

3. Mittel

1. Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über Mitgliederbeiträge.
2. Der Verein darf Zuwendungen jeder Art entgegennehmen, sofern diese die Unabhängigkeit des Vereins nicht beeinträchtigen und sie zur Erfüllung des Vereinszwecks zuträglich sind.
3. Ein allfälliger Überschuss beim Jahresabschluss wird einerseits für Rückstellungen andererseits als Spende an solidarische Projekte verwendet. An der GV wird über die Höhe der Rückstellungen und des Spendenbetrages entschieden. Zu unterstützende Projekte werden an der GV definiert, Vorschläge sind vorgängig an den Vorstand einzureichen. Für Sachspenden verfügen die Lieferorte über ein Budget und entscheiden selbständig über die begünstigten Projekte. Der Vorstand bestimmt die Höhe des gesamten Sachspendenbetrages.
4. Die Rückstellungen sind für ausserordentliche Auslagen (insb. Lieferausfälle, Gebühren, Unvorgesehenes) im Sinne des Vereinszweckes zu verwenden und müssen auch die Liquidität des Vereines sicherstellen.
5. Ausserordentliche Auslagen erfordern die Zustimmung (gemäss: «9. Entscheidungsfindung») einer ausserordentlichen GV, welche nur zu diesem Zweck entscheidungsberechtigt ist. Diese ausserordentliche GV darf nicht mehr Mittel sprechen, als Rückstellungen vorhanden sind und die Liquidität des Vereins nicht beeinträchtigt wird. Die ausserordentliche GV muss mit mindestens drei Tagen Vorlauf einberufen werden.

4. Mitgliedschaft

1. Mitglied können natürliche und juristische Personen werden, welche am Vereinszweck interessiert sind und diesen unterstützen.
2. Der Eintritt von Mitgliedern kann jederzeit erfolgen (Art. 70 ZGB). Ein Austritt ist mit einer Frist von einem halben Jahr auf das Ende des Kalenderjahres möglich.
3. An Bestellkampagnen kann nur teilnehmen, wer Mitglied ist und den Mitgliederbeitrag entrichtet hat. Mitglieder, die den Mitgliederbeitrag nicht entrichten, werden von der Bestellkampagne ausgeschlossen. Ausgeschlossene Mitglieder können nur über einen Entscheid des Vorstandes wieder aufgenommen werden und müssen zuerst den Mitgliederbeitrag entrichten.
4. Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird an der GV festgelegt.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft bedingt pro Kalenderjahr einen Mitgliedsbeitrag und erlaubt die Teilnahme an der darauffolgenden GV als Mitglied. Die Mitgliedschaft erlischt durch Ausschluss, Austritt (siehe Punkt 4.2), Tod (natürliche Personen) oder Auflösung (juristische Personen).

6. Ausschluss

2. Mitglieder können ausgeschlossen werden, wenn sie dem Verein Schaden zufügen

(insbesondere durch Nicht-Bezahlung des Mitgliederbeitrages).

7. Organe

Organe des Vereins sind:

1. Generalversammlung GV
2. Vorstand
3. Rechnungsprüfung

8. Generalversammlung

1. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr statt.
2. Zur Generalversammlung werden die Mitglieder drei Wochen im Voraus per Mail unter Beilage der Traktandenliste eingeladen.
3. Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:
 - Abnahme der Jahresrechnung
 - Kenntnisnahme des Rechnungsprüfungsberichtes
 - Wahl bzw. Abwahl der Rechnungsprüfungspersonen
 - Wahl des Vorstandes, Wahl der/des Präsident*in und Kassier*in
 - Genehmigung des Budgets
 - Festsetzung und Änderung der Statuten
 - Festsetzung des Mitgliederbeitrages
 - Beschluss über Rückstellungen und Spenden
 - Behandlung der Ausschlüsse respektive Anträge um Wiederaufnahme von Mitgliedern
 - Auflösung des Vereins
4. An der Generalversammlung besitzt jedes teilnehmende Mitglied eine Stimme, stimmberechtigt sind alle teilnehmenden Mitglieder. Es gilt das absolute Mehr.
5. Nach Art. 64 Abs. 3 ZGB ist eine ausserordentliche GV zu organisieren, wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung verlangt.
6. Anträge der Mitglieder müssen im Voraus angekündigt werden, sonst darf die GV keinen Beschluss fassen (Art. 67 Abs. 3 ZGB).

9. Vorstand

1. Der Vorstand konstituiert sich selber, ausgenommen Präsident*in und Kassier*in, die an der GV gewählt werden.
2. Der Vorstand ist für die ordentliche Geschäftsführung im Sinne des Vereinszweckes verantwortlich und ist der GV rechenschaftspflichtig.
3. Der Vorstand organisiert die Bestellkampagne, definiert die Produktpalette und setzt die Preise fest.
4. Der Vorstand ist verantwortlich für die ordentliche Abrechnung der Einfuhrzölle, Mehrwertsteuer, etc.
5. Der Vorstand organisiert die GV.
6. Entscheidungen sollen nach dem Konsensprinzip getroffen werden, es besteht aber ein eingeschränktes Vetorecht (Konsens minus eins).
7. Die Beschlüsse der Generalversammlung sind den Beschlüssen der mindestens einmal pro Quartal stattfindenden Vorstandssitzungen übergeordnet. Ausserordentliche GVs können jederzeit vom Vorstand innert drei Wochen einberufen werden und sind analog den regulären GV gewichtet. Ausnahmen nach Artikel 3.4 sind möglich.

10. Rechnungsprüfung

1. Sie besteht aus einem/einer von der Generalversammlung gewählten Person.
2. Die Rechnungsprüfer*in überprüft die Buchführung des Vereins und legt der Generalversammlung einen Bericht vor.

11. Unterschrift

- 1. Grundsätzlich gilt die Unterschriftsberechtigung zu zweien, Präsident*in und Buchhalter*in haben Einzelunterschrift, weitere Berechtigungen werden an der GV bewilligt.**

12. Haftung

- 1. Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder des Vorstandes ist ausgeschlossen.**

13. Datenschutz

- 1. Der Vorstand ist verantwortlich, mit den persönlichen Daten der Mitglieder sorgfältig umzugehen und diese zu sichern. Die Weiterverbreitung der Mitgliederdaten ausserhalb der Vereinstätigkeit ist nicht erlaubt. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung jedes einzelnen Mitgliedes.**

14. Auflösung des Vereins

- 1. Der Verein kann ausschliesslich an einer (auch ausserordentlichen) Generalversammlung aufgelöst werden. Für die Auflösung genügt das einfache Mehr.**
- 2. Allfällig vorhandenes Vermögen des Vereins wird zum Begleichen von offenen Rechnungen verwendet, allfälliger Überschuss zu gleichen Teilen an die produzierenden Betriebe der drei letzten Bestellrunden gespendet.**

Diese Statuten sind an der ausserordentlichen GV vom 16.12.2023 angenommen und treten ab 17.12.2023 in Kraft.